

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Antrag			
1.2.2 Sicherheit und Ordnung	öffentlich	☒	056/2023
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	4.5	22.02.2023

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.02.2023
hier Anpassung ordnungspolitische Ziele

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Grundsätzlich sei gesagt, dass die Erreichung eines zahlenmäßig festgelegten Ziels im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren regelmäßig nicht zu erfüllen ist.

Grund hierfür ist die Abhängigkeit der Behörde von äußerlichen Faktoren / vom Handeln Dritter, die seitens der Behörde nicht beeinflusst werden können.

1. Im Haushaltsplan 2023 wird das ordnungspolitische Ziel von 124 jährlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Coronavorschriften gestrichen.

Aufgrund des Wegfalls fast aller Corona-Vorschriften ist auch das vorgenannte ordnungspolitische Ziel im Haushaltsentwurf 2023 (S. 197) nicht mehr erforderlich.

2. Als neues ordnungspolitisches Ziel werden 20 jährliche Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Ruhestörungen in den Haushaltsplan 2023 eingeführt.

Die CDU-Fraktion hat den Eindruck, dass es in der Stadt vermehrt zu Ruhestörungen kommt. Vor diesem Hintergrund schlägt die CDU-Fraktion als neues ordnungspolitisches Ziel vor, dass jährlich 20 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Ruhestörungen eingeführt werden. Entsprechend soll das Ordnungsamt auch einen Fokus auf Ruhestörungen haben.

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

Dies kann durch allgemeine ordnungsbehördliche Verwaltungsverfahren (z. B. Erlass von Ordnungsverfügungen) aber auch durch die spezialgesetzliche Regelung des Ordnungswidrigkeitenrechtes erfolgen. Die Bandbreite möglicher Verstöße im Bereich der Ordnungswidrigkeiten ist breit gefächert und die Ahndung solcher unterliegt gesetzlichen Vorgaben wie z. B. dem Opportunitätsprinzip (**juristische Handlungsfreiheit innerhalb eines gesteckten rechtlichen Rahmens**). Hierbei kann die Behörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessen entscheiden ob und wie eine Ahnung erfolgt.

Dabei ist die Behörde immer vom Handeln anderer abhängig. Sprich: Halten sich alle an die gesetzlichen Regelungen kann nichts geahndet werden. Zudem spielt hier auch die zur Verfügung

stehende Personalstärke, im Außen- und Innendienst, und die zeitlichen Einsatzmöglichkeiten eine wichtige Rolle.

Gerade im Bereich der im Antrag der CDU benannten Ruhestörungen spielt der zeitliche Faktor eine große Rolle, da Ruhestörungen oftmals in den späten Abend- bzw. Nachtstunden, sowie sonn- und feiertags wahrgenommen werden. Zu diesen Zeiten sind die Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung überwiegend jedoch nicht im Dienst, und können keine eigenen Feststellungen machen, so dass hier auf Beschwerden / Anzeigen aus der Bevölkerung abgestellt werden muss. Eine Ahndung ist in solchen Fällen jedoch nur möglich, sofern sich die Beschwerdeführer / Anzeigenden auch als Zeugen der Tat zur Verfügung stellen und, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens bereit sind, vor Gericht auszusagen. An dieser Bereitschaft mangelt es jedoch in den meisten Fällen.

Daher ist die Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren, konkretisiert auf einzelne Bereiche, regelmäßig nicht zu erfüllen.

„Die CDU-Fraktion hat den Eindruck, dass es in der Stadt vermehrt zu Ruhestörungen kommt. Vor diesem Hintergrund schlägt die CDU-Fraktion als neues ordnungspolitisches Ziel vor, dass jährlich 20 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Ruhestörungen eingeführt werden. Entsprechend soll das Ordnungsamt auch einen Fokus auf Ruhestörungen haben“.

Dieser Eindruck kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden, da hier nur eine geringe Anzahl von Beschwerden eingegangen sind, die zudem nicht in der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens münden konnten. Wie vorab schon erläutert kann nicht aus allen Beschwerden ein Verfahren erwachsen, da es oftmals an der Bereitschaft der Mitteilenden als Zeuge zur Verfügung zu stehen, scheitert.

Daher empfiehlt die Verwaltung von der Festlegung eines zahlenmäßigen Ziels für einzelne Bereiche abzusehen, sondern eher die Benennung einzelner Schwerpunkte (Fokus) im Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Dabei ist jedoch immer zu bedenken, dass die Einsatzmöglichkeit des zur Verfügung stehenden Personals derzeit zeitlich eingeschränkt ist. Wie vorab erwähnt ist, z.B. bei Ruhestörungen die Änderung der Einsatzzeiten der Mitarbeiter erforderlich.

Derzeit steht der Abteilung Sicherheit und Ordnung kein Personal zur Verfügung, dass außerhalb der regulären Kernarbeitszeiten regelmäßig eingesetzt werden kann. Sonderdienste sind hierbei

nicht berücksichtigt, können aber auch immer nur temporär oder zu konkreten Anlässen, wie z. B. Veranstaltungen in der Kreisstadt, stattfinden.

3. Das ordnungspolitische Ziel bei Verkehrsordnungswidrigkeiten von 2022 wird beibehalten und nicht reduziert.

Auch im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die Erreichung eines zahlenmäßigen Ziels an Verfahren kaum zu verwirklichen. Um die Schwankung in der Anzahl von geführten Verfahren zu verdeutlichen, habe ich die Zahlen der Jahre 2021, 2022 und für den Monat Januar 2023 aufgeführt.

01.01.2020 – 31.12.2020	12.945
01.01.2021 – 31.12.2021	11.124
01.01.2022 – 31.12.2022	13.943
01.01.2023 – 31.01.2023	955

(Prognose für 2023 bei monatlich gleichbleibenden Zahlen 11.460)

Hier ist deutlich zu erkennen, dass sich die Anzahl der Verfahren in einem Jahr bis zu 1.000 Verfahren oder mehr unterscheiden kann. Auch ist zu sehen, dass der im Produkthaushalt angegebene Wert von 15.214 Verfahren (Anzahl der Verfahren aus 2019) in den Folgejahren nicht mehr erreicht werden konnte.

Die Verwaltung empfiehlt:

1. Im Haushaltsplan 2023 das ordnungspolitische Ziel von 124 jährlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Coronavorschriften zu streichen.
4. Als neues ordnungspolitisches Ziel Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Ruhestörungen in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.
2. Das ordnungspolitische Ziel für das Jahr 2023 die Anzahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten von 14.000 beizubehalten.

Gez. Pietschmann